



### **1. Sachlicher Geltungsbereich**

1.1 Diese Anti-Dopingordnung regelt die Bekämpfung des Dopings und im Zuständigkeitsbereich des Budo-Club Karlsruhe e.V. (nachfolgend kurz >>BCK<<).

1.2 Dieser Anti-Dopingordnung unterworfen sind alle Mitglieder des BCK.

### **2. Verbot von Doping und Medikamentenmissbrauch**

Jede Form von Doping ist verboten. Ihre Bekämpfung und der Ausschluss gedoppter Sportlerinnen und Sportler sind Voraussetzung für einen chancengleichen Wettkampf, dienen dem Schutz der Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler und wahren das Ansehen der jeweiligen Sportart. Die Anerkennung dieser Regeln ist deshalb unverzichtbare Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung am Sportbetrieb des BCK.

### **3. Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen**

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen a) des NADA-Code

([http://www.nadabonn.de/fileadmin/user\\_upload/nada/Recht/Regelwerke/100701\\_NADA-oder\\_komplett.pdf](http://www.nadabonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Recht/Regelwerke/100701_NADA-oder_komplett.pdf))

b) der Wettkampfordnung des DJB

([http://www.judobund.de/media/ordnungen/DJBWettkampfordnung\\_ab\\_01.01.2012\\_zu\\_Web\\_.pdf](http://www.judobund.de/media/ordnungen/DJBWettkampfordnung_ab_01.01.2012_zu_Web_.pdf))

c) Die Doping-Ordnungen der jeweiligen Dachverbände soweit existent.

### **4. Selbstverpflichtung der Sportlerinnen/Sportler**

Mitglieder des BCK unterwerfen sich als Sportlerinnen und Sportler den Anti-Doping Bestimmungen des NADA-Code und der Wettkampfordnung des DJB bzw. der Wettkampfordnung der jeweils ausgeübten Sportart. Als Sportlerinnen und Sportler sind dabei nur Teilnehmer an einem Wettkampf der jeweiligen Sportart anzusehen, nicht der bloße Trainingsteilnehmer. Bei minderjährigen Sportlerinnen und Sportler ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zu erteilen.

### **5. Selbstverpflichtung von Funktionsträger des Budo-Club Karlsruhe e.V.**

Funktionsträger des BCK verpflichten sich insbesondere, die ihnen anvertrauten Sportlerinnen und Sportler nicht selbst zu dopen, nicht zuzulassen, dass sie gedopt werden und bei Kenntnis zu verhindern, dass diese dopen oder Dopingmittel besitzen.

Funktionsträger sind vor allem Funktionäre, Trainer, Betreuer, Kampfrichter, Ärzte, Sanitäter, Physiotherapeuten und Psychologen, sowie alle Personen, die zur Wettkampf- und Trainingsunterstützung der Sportlerinnen und Sportler eingesetzt sind.

### **6. Verstoß und Sanktionen**

Ein Verstoß gegen diese Antidopingordnung kann zu einem Vereinsausschluss, Wettkampfverbot, Arbeits- und Funktionsverbot führen. Der geschäftsführende Vorstand des BCK entscheidet über Sanktionen.

### **7. Verweis auf die Vorschriften des NADA-Codes**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des NADA-Codes.

### **8. Schlussbestimmung**

Die Dopingordnung wurde durch den erweiterten Vorstand des BCK am 20.3.2012 beschlossen.